

Tiefgaragenordnung.

Tiefgarage Studentská 529/1,
Prag 6,

Tschechische Republik

I. Grundlegende Bestimmungen

1. In der Garage dürfen nur Fahrzeuge des Stellplatzmieters parken, die beim Objektverwalter oder im Reservierungssystem erfasst sind.
2. Durch die Erfüllung dieser Bedingung hat der Mieter das Recht, die gemeinsam genutzten Anlagen zu nutzen. Dabei hält er die Bestimmungen dieser Parkplatzordnung sowie die geltenden rechtlichen und technischen Vorschriften ein.
3. Das Befahren und Betreten des Objekts ist nur dem Stellplatzmieter bzw. den von ihm befugten oder den ihn begleitenden Personen gestattet. Während des Aufenthalts dieser Personen im Tiefgaragengelände haftet der Mieter des Stellplatzes für Schäden, die diesen Personen ggf. entstehen. Keinesfalls ist es gestattet, einem weiteren Fahrzeug, für das keine Reservierung getätigt wurde, die Einfahrt zu ermöglichen.
4. Wenden Sie sich bei Problemen mit der Reservierung/dem Öffnen der Garageneinfahrt oder anderen Problemen an den Vermittler – MR. PARKIT s.r.o (tel: +420 277 277 977).

II. Allgemeine Grundsätze der Garagennutzung

1. Diese Vertragsbedingungen bilden einen untrennbaren Bestandteil des

abgeschlossenen Vertrags/der gültigen Stellplatzreservierung.

2. Gegenstand des Vertrags ist das Recht des Mieters, das von ihm geführte Fahrzeug (weiter „Fahrzeug“) auf dem zugewiesenen und markierten Stellplatz in der Tiefgarage Dejvická (weiter „Tiefgarage“) zu den in dieser Tiefgaragenordnung aufgeführten Bedingungen zu parken.
3. Bei der Feststellung von Schäden am eigenen Eigentum oder dem Eigentum Dritter ist der Benutzer verpflichtet, diesen Umstand unverzüglich dem Objektverwalter oder MR. PARKIT zu melden.
4. Der Mieter (Fahrzeugführer) nimmt zur Kenntnis, dass es sich nicht um einen sog. bewachten Parkplatz handelt, d. h. weder der Eigentümer bzw. Betreiber des Stellplatzes noch MR. PARKIT verpflichten sich, das Fahrzeug des Mieters zu bewachen.
5. Weder der Eigentümer (Betreiber) noch der Vermittler haften für Schäden an Personen, Tieren oder Sachen, die sich unbegründet in der Tiefgarage befinden.
6. Weder der Eigentümer (Betreiber) noch der Vermittler haften für Schäden, die durch Zufälle oder höhere Gewalt (z. B. bewaffnete Überfälle, Selbstentzündung geparkter Fahrzeuge, Witterungsbedingungen wie Schnee und Eis, ...), Krieg, Terrorangriffe, Sabotage u. Ä. entstehen.
7. Weder der Eigentümer des Stellplatzes noch der Betreiber noch MR. PARKIT haften für Schäden am Fahrzeug oder anderen beweglichen Sachen des Mieters bzw. für Schäden durch Verletzungen im Tiefgaragengelände.

8. Der Mieter erklärt, dass er eine Kfz-Haftpflichtversicherung oder eine andere Versicherung abgeschlossen hat, die der Kfz-Haftpflichtversicherung in den Bedingungen und der Abdeckung ähnelt.

9. Der Betreiber haftet nur für Schäden, die nachweisbar von den Mitarbeitern des Betreibers verursacht wurden, ungeachtet dessen, ob der Schaden absichtlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

10. Beim Parken der Fahrzeuge ist der Mieter verpflichtet, die Verkehrskennzeichnung und alle Regeln der Straßenverkehrsordnung einzuhalten – insbesondere alle Verkehrszeichen, Lichtsignale, Informationstafeln, Fahrbahnmarkierungen u. Ä. in der Tiefgarage – sowie alle bestehenden Rechtsvorschriften zum Betrieb und dem Führen von Motorfahrzeugen. Wenn der Mieter so parkt, dass der angrenzende Stellplatz nicht gemäß Kennzeichnung genutzt werden kann, muss er für diesen Missbrauch des Stellplatzes Schadensersatz in Höhe des aktuell gültigen Tarifs zahlen. Gleichzeitig behält sich der Betreiber das Recht vor, das Fahrzeug auf Kosten des Mieters so abschleppen zu lassen, dass es nur einen Stellplatz belegt.

11. In der Tiefgarage ist es verboten:

11.1. zu rauchen sowie offenes Feuer und offene Flamme zu nutzen.

11.2. Gegenstände aller Art, insbesondere Gegenstände aus brennbaren Materialien,

11.3. Fahrzeugtanks zu befüllen, Fahrzeuge zu reparieren, Öl zu wechseln, Batterien zu laden oder Kühlflüssigkeit abzulassen.

11.4. den Motor längere Zeit laufen zu lassen, Motoren zu testen und zu hupen.

11.5. Fahrzeuge mit undichtem Tank oder anderen Beschädigungen, die den Betrieb der Tiefgarage gefährden, sowie Fahrzeuge zu parken, deren technischer Zustand ungenügend ist oder die die technischen Vorschriften nicht erfüllen;

11.6. Fahrzeuge auf der Fahrbahn, in den Bereichen vor den Notausgängen, auf den Fußgängerüberwegen und vor den Ausfahrten zu parken, da dadurch der Betrieb gestört werden kann;

11.7. in der Tiefgarage mit Inline-Skates und Skateboards zu fahren.

12. Fahrzeuge, die in der Tiefgarage abgestellt werden, müssen einen ausreichenden technischen Zustand aufweisen und eine Betriebserlaubnis besitzen. Die Demontage der Fahrzeugkennzeichen (z. B. zur Neuanmeldung des Fahrzeugs) muss der Mieter dem Betreiber vorher melden. Wenn in Anbetracht des Zustands oder des Umfangs der Beschädigung des Fahrzeugs begründet davon ausgegangen werden kann, dass sich der Eigentümer dieses Fahrzeugs entledigen wollte, wird mit diesem Fahrzeug gemäß den geltenden Rechtsvorschriften verfahren.

13. Die Tiefgarage ist ununterbrochen geöffnet. Der Mieter hat das Recht, sein Fahrzeug zu jeder Tages- und Nachtzeit abzustellen und abzuholen.

14. Der Mieter ist verpflichtet, das abgestellte Fahrzeug ordnungsgemäß abzusichern und zu verschließen.

15. Der Mieter ist verpflichtet, mit dem Stellplatz und seiner Ausstattung sorgsam und angemessen umzugehen.

Eine eventuelle Beschädigung durch das Verhalten des Mieters erstattet der Mieter selbst.

16. Die Einhaltung der Anweisungen des Tiefgaragenpersonals liegt im Interesse jedes Mieters.

17. Eine grobe Verletzung der Vertragsbedingungen von Seiten des Fahrzeugführers ist ein Grund zur sofortigen Beendigung der Vertragsbeziehung von Seiten des Betreibers.

III. Abschließende Bestimmungen

1. In der Tiefgaragenordnung sind die grundlegenden Miet- und Betriebsregeln der Tiefgarage aufgeführt.

2. Der Stellplatzeigentümer kann diese Tiefgaragenordnung einseitig erweitern und ergänzen.

3. Bei der Verletzung der in dieser Tiefgaragenordnung aufgestellten Regeln oder der allgemeingültigen Rechtsvorschriften kann der Verwalter dem Mieter nach Rücksprache mit dem Eigentümer vorübergehendes Hausverbot erteilen.

Diese Tiefgaragenordnung gilt ab dem 5.12.2019.